

S A T Z U N G

über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Tageseinrichtungen für Kinder in der Samtgemeinde Steimbke

(Fassung der 2. Änderungssatzung vom 01.09.2011)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), hat der Rat der Samtgemeinde Steimbke in seiner Sitzung am 02. Juli 2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Samtgemeinde Steimbke erhebt für die Benutzung ihrer Kindertagesstätten eine monatliche Benutzungsgebühr nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Durch das Gebührenaufkommen werden die erforderlichen Personal- und Sachausgaben teilweise gedeckt.

Vor einer kostendeckenden Gebühr wird im öffentlichen Interesse abgesehen.

§ 2

Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht grundsätzlich mit Beginn des Kindergartenjahres (1. August jeden Jahres), im übrigen mit dem Tage der Aufnahme des Kindes in der Tageseinrichtung.

Für Kinder, die bis zum 15. eines Monats in der Kindertageseinrichtung aufgenommen werden, ist die volle Monatsgebühr, für Kinder, die nach dem 15. eines Monats aufgenommen werden, die halbe Monatsgebühr zu entrichten.

- (2) Die Gebühr ist grundsätzlich auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind der Betreuung fernbleibt und der Platz freigehalten wird.

Die Gebühr kann ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ein Kind länger als einen vollen Kalendermonat wegen Erkrankung oder aus sonstigen Gründen die Kindertagesstätte nicht besuchen kann. Ein entsprechender Antrag ist unmittelbar nach Erkennen der wahrscheinlichen Abwesenheitsdauer bei der Samtgemeindeverwaltung zu stellen. Die Dauer einer Erkrankung ist durch ärztliches Attest nachzuweisen.

- (3) Durch Ferien und durch sonstige vorübergehende Schließungen wird die Gebührenpflicht nicht unterbrochen.
- (4) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, zu dem das Kind rechtmäßig abgemeldet wurde.

Im Jahr vor der Einschulung des Kindes ist eine Abmeldung nach dem 30. April nur bei Abmeldung des Hauptwohnsitzes des Kindes möglich. Die Gebührenpflicht endet sonst zum 31. Juli des Jahres.

- (5) Die Benutzungsgebühr ist bis zum 15. eines jeden Monats an die Samtgemeindekasse zu überweisen.
- (6) Zahlungsverpflichtet sind die Eltern und sonstige Sorgeberechtigte, die die Betreuung des Kindes veranlasst haben.
- (7) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 3

Gebührenhöhe

- (1) Für die Betreuung der Kinder wird ein Jahresbeitrag erhoben, der in monatlichen Raten zu entrichten.

Die Betreuungsgebühr im Kindergarten beträgt für jedes Kind monatlich

95,- Euro für eine vierstündige Betreuung,
 105,- Euro für eine fünfstündige Betreuung
 135,- Euro für eine sechsstündige Betreuung und
 170,- Euro für eine achtstündige Betreuung.

Die Betreuungsgebühr beträgt in der Krippe

für eine vierstündige Betreuung 105,- €,
 für eine sechsstündige Betreuung 145,- € und
 für eine achtstündige Betreuung 190,- €.

Die Betreuungsgebühr in einer Hortgruppe beträgt 40,- € für eine zweistündige und 60,- € für eine dreistündige Betreuung.

- (2) Neben den genannten wöchentlichen Betreuungszeiten werden bei Bedarf flexible Öffnungszeiten eine halbe Stunde vor Beginn oder nach Ende der vierstündigen Betreuungszeit angeboten.

Wird diese Möglichkeit genutzt, sind 5,- Euro je halbe Stunde je Kind in der Kindergartenbetreuung und 7,50 Euro monatlich je halbe Stunde je Kind in der Krippenbetreuung zu zahlen.

- (3) Besuchen mehrere Kinder eines Sorgeberechtigten gleichzeitig eine Kindertagesstätte (Kindergarten oder Krippe), so ist lediglich für das älteste Kind die Benutzungsgebühr in voller Höhe zu zahlen.

Für das zweite Kind ermäßigt sich die nach Abs. 1 zu zahlende Gebühr um 50. v. H., für jedes weitere in der Kindertagesstätte betreute Kind ist keine Gebühr zu entrichten, sofern für das erste Kind eine Gebühr zu zahlen ist. Für die Hortbetreuung gilt diese Regelung nicht.

- (4) Bezieher von Sozialhilfe oder Zuschüssen nach dem Sozialhilferecht können auf Antrag von den Gebühren freigestellt werden, die die der wirtschaftlichen Jugendhilfe übersteigt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2008 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Tageseinrichtungen für Kinder in der Samtgemeinde Steimbke vom 5. Mai 1994 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 12. Juli 2005 außer Kraft.

Steimbke, den 04. Juli 2008

Samtgemeinde Steimbke

Hoffmann

Samtgemeindebürgermeister